

Stadt Braunschweig

TOP
Datum 28.10.2014

Der Oberbürgermeister
FB Stadtplanung und Umweltschutz
61.5-F 5

Drucksache
17242/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	passiert
Planungs- und Umweltausschuss	12.11.2014	X					
Verwaltungsausschuss	18.11.2014		X				
Rat	27.11.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP)

Beschluss zur Stellungnahme

„Der Stellungnahme (Anlage 1) wird zugestimmt.“

Beschlusskompetenz

Die Inhalte des Landes-Raumordnungsprogrammes sind für die grundlegenden Ziele der Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung, da die Bauleitplanung gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist. Daher liegt die Beschlusskompetenz über die anliegende Stellungnahme gemäß § 58 (1) Nr. 1 NKomVG beim Rat der Stadt Braunschweig.

Verfahren und Fristen

Das Land Niedersachsen betreibt das Verfahren zur Änderung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP) und hat die Kommunen zur Stellungnahme aufgefordert.

Frist für die Abgabe der Stellungnahme ist der 14.11.2014. Die Stadt Braunschweig hatte im Vorfeld eine Fristverlängerung beantragt, um die Stellungnahme in den politischen Gremien beraten zu lassen. Die beantragte Fristverlängerung wurde vom Land Niedersachsen abgelehnt. Das Land hat jedoch eingeräumt, dass Änderungen der städtischen Stellungnahme durch etwaige Gremienbeschlüsse nachträglich berücksichtigt werden.

Die Stadt Braunschweig wird daher fristgerecht zum 14.11.2014 die anliegende Stellungnahme (Anlage 1) abgeben, allerdings vorbehaltlich der Beschlussfassung der politischen Gremien.

Inhalte

Die Änderung des LROP umfasst diverse Teile des LROP. Änderungen, die die Entwicklungsmöglichkeiten des großflächigen Einzelhandels in den Oberzentren betreffen, sind aus Sicht der Verwaltung besonders zu beanstanden, da durch die Änderung diese Entwicklungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt würden:

Abschnitt 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und der Zentralen Orte/Abgrenzung der Verflechtungs-Erreichbarkeitsräume und

Abschnitt 2.3 – Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels – Neudefinition des Kongruenzgebotes).

In ihrer Kritik an der vorgesehenen Neuregelung ist sich die Stadt Braunschweig mit anderen Oberzentren des Landes einig, insbesondere auch mit Wolfsburg und Salzgitter.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vorlage:

Anlage 1	Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des LROP
Anlage 2	Änderung des LROP – Lesefassung
Anlage 3	Änderung des LROP – Karte der Erreichbarkeitsräume

I. V.

gez.

Leuer